

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/12/20 2006/12/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2006

Index

L26009 Lehrer/innen Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §8;
B-VG Art132;
LDG 1984 §4 Abs1;
LDG 1984 §4 Abs6 idF 1996/329;
LDG 1984 §4 idF 2001/I/086;
LDG 1984 §4 idF 2002/I/087;
LDG 1984 §4 idF 2002/I/119;
LDG 1984 §8 Abs2;
LDHG Wr 1978 §1 Abs1 idF 2005/007;
LDHG Wr 1978 §2 Abs2 Z1;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Ableitung der Parteistellung aus besonderen Rechtsvorschriften hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Ernennungen die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungskaktes zukomme. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind, es sich hiebei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 25. April 2003, Zlen. 2003/12/0014, 0015, sowie die hg. Beschlüsse vom 13. Juni 2003, Zl. 2003/12/0013, und vom 29. November 2005, Zl. 2005/12/0216). Eine solche rechtliche Verdichtung kann - unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - im vorliegenden Fall weder aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 6 LDG 1984 noch aus dem Wr LDHG 1978 abgeleitet werden. Die im Beschwerdefall maßgebenden Normen sehen eine solche für die Begründung eines rechtlichen Interesses im Sinn des § 8 AVG erforderliche "rechtliche Verdichtung" nicht vor, nachdem das Land Wien (der Landesgesetzgeber) von der ihm in § 4 Abs. 6 LDG 1984 eingeräumten Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Auswahlkriterien keinen Gebrauch gemacht hat.

Schlagworte

Dienstrecht
Verletzung der Entscheidungspflicht
Diverses
Zurückweisung - Einstellung
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch
Antragsrecht
Anfechtungsrecht
VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120136.X02

Im RIS seit

07.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at